



Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen (Notfallverbund Rendsburg-Eckernförde und Neumünster)

VO/2025/145	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 30.04.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
20.05.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Beratung)	Ö
12.06.2025	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss die Unterzeichnung der Notfallvereinbarung zur Gründung des Notfallverbundes Rendsburg-Eckernförde und Neumünster zu beschließen.

Der Hauptausschuss beschließt die Unterzeichnung der Notfallvereinbarung zur Gründung des Notfallverbundes Rendsburg-Eckernförde und Neumünster.

Sachverhalt

In Schleswig-Holstein sollen sich mit Unterstützung der Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung (LFB) Notfallverbände von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen (z.B. Archive, Bibliotheken, Museen) gründen. Zu diesem Zweck wurde eine für alle Einrichtungen in Schleswig-Holstein geltende öffentlich-rechtliche Notfallvereinbarung durch das Land verfasst. Diese wurde durch das Rechtsamt des Kreises geprüft und es bestehen keine Bedenken. Zur Gründung eines Notfallverbundes Rendsburg-Eckernförde und Neumünster ist nun die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch einen Vertreter des Kreises erforderlich.

Bei Eintritt eines Notfalles sowohl beim Kreisarchiv selbst als auch bei anderen kulturgutbewahrenden Einrichtungen ist die Unterstützung aus anderen Fachdiensten der Kreisverwaltung erforderlich.

Nähere Informationen sind den Anlagen zu entnehmen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Vermerk Unterzeichnung Notfallvereinbarung_Kreisarchiv
2	Notfallvereinbarung



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Schul- und Kulturwesen

28.04.2025

Aktenvermerk

1) Unterzeichnung Notfallvereinbarung des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Stadt Neumünster

Seit 2022 berät die Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung (LFB) Archive und Bibliotheken in Schleswig-Holstein zu Fragen der Bestandserhaltung und Notfallvorsorge. Die Koordinierung der Notfallverbundgründungen läuft gemeinsam mit der Museumberatung- und Zertifizierung.

Aufgaben im Notfallverbund (*Auswahl*):

- Gefahrenquellenidentifikation (z.B. Naturkatastrophen, Brände, Wasserrohrbrüche, Einbruch, Vandalismus, Bau- und Renovierungsmaßnahmen)
- Maßnahmen für Alarmbereitschaft
- Unterhaltung, Pflege einer aktuellen Notfalldatenbank
- Notfallübungen/Fortbildungen zur Notfallvorsorge und Bestandserhaltung
- Kooperation mit Gefahrenabwehrbehörden
- gegenseitige Unterstützungen und Austausch bei der Vorbeugung, Bergung und Erstversorgung von Kulturgut im Katastrophenfall

Notfallverbünde arbeiten eng mit Gefahrenabwehrbehörden wie Feuerwehr, Katastrophenschutz und Polizei zusammen.

Die für die Verbundmitgliedschaft benötigten Anforderungen und Anschaffungen ergeben sich bereits aus der gesetzlichen Archivaufgabe zur Bestandserhaltung und bedeuten daher keine zusätzlichen Aufgaben oder Kosten.

Nachdem der Kreis Schleswig-Flensburg und die Stadt Flensburg im Februar 2025 den ersten Notfallverbund in Schleswig-Holstein gegründet haben, steht nun die Unterzeichnung der gemeinsamen Notfallvereinbarung des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Stadt Neumünster an. Aus dem Kreis wollen sich u.a. folgende Einrichtungen beteiligen: das Freilichtmuseum Molfsee; Stadtarchive, Museen und Stadtbüchereien in Eckernförde und Rendsburg; die Archivgemeinschaften Eidertal und Gettorf sowie das Kirchenkreisarchiv Rendsburg-Eckernförde.

gez. Anja Freitag

2) FDL Dagmar Kistner zur Prüfung und Genehmigung

Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen (Notfallverbund Rendsburg-Eckernförde und Neumünster)

Die unterzeichnenden Kulturgut bewahrenden Einrichtungen bzw. deren Träger in der Region Rendsburg-Eckernförde und Neumünster – im Folgenden Vertragsparteien genannt – schließen nachkommende Vereinbarung:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

1. Die Vertragsparteien schließen sich unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit zu einem Notfallverbund der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen zusammen. Sie erklären damit ihre Bereitschaft, im Notfall ihre personellen und sachlichen Ressourcen zu bündeln und die zum Schutz des Kulturgutes zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.
2. Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung des zu verwahrenden Kulturgutes durch Brand, Wasser, Unwetter, technische Defekte und andere unvorhersehbare Ereignisse.

§ 2 Mitglieder des Notfallverbundes

1. Mitglieder des Notfallverbundes sind von den Vertragsparteien im Kreis Rendsburg-Eckernförde und Neumünster unterhaltende Kulturgut verwahrende Einrichtungen (z.B. Archive, Bibliotheken, Museen, andere Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen mit Sammlungsbeständen).
2. Weitere Kultureinrichtungen, die ihren Sitz in der Region Rendsburg-Eckernförde und Neumünster haben, können in den Notfallverbund aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ mit einfacher Mehrheit der am Notfallverbund beteiligten Institutionen.
3. Die Mitglieder des Notfallverbundes sind in der Anlage dieser Vereinbarung aufgeführt. Diese kann unabhängig von der Vereinbarung entsprechend aktualisiert werden. Der aktuelle Stand der Anlage ist der Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung (LFB) beim Landesarchiv Schleswig-Holstein und der Museumsberatung und -zertifizierung bei der Nordkolleg Rendsburg GmbH schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Einsetzung einer Arbeitsgruppe

1. Die Funktionsfähigkeit des Notfallverbundes wird durch die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ gewährleistet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus jeweils mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin aller am Notfallverbund beteiligten Einrichtungen zusammen. Die Arbeitsgruppe wird von einem oder einer durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit der beteiligten Einrichtungen auf zwei Jahre gewählten Vorsitzenden geleitet. Eine Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist möglich.

Die Arbeitsgruppe wird erweitert durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter einer regional zuständigen BOS (Behörde und Organisation mit Sicherheitsaufgaben) als Beisitz.

2. Die Arbeitsgruppe pflegt die Kontaktliste der Ansprechperson des Notfallverbunds und die Alarmierungsstruktur, erarbeitet Notfallmaßnahmenpläne des Verbundes

und schreibt diese regelmäßig fort. Sie koordiniert Ortsbegehungen, Schulungsmaßnahmen und sonstige Aktivitäten des Notfallverbundes.

3. Die Arbeitsgruppe trifft sich nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern der „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ sowie der BOS zugeht.
4. Näheres zur Arbeitsgruppe, insbesondere deren Besetzung, Organisation und zu den Sitzungen kann durch eine mehrheitlich zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 4 Aufgaben des Notfallverbundes

a) Vorbeugende Aufgaben

1. Jede Einrichtung soll bis spätestens 1,5 Jahre nach ihrem Beitritt zum Notfallverbund für ihre genutzte(n) Liegenschaft(en) einen gebäudespezifischen Notfallplan erstellen. Angestrebt wird ein möglichst einheitlicher Aufbau der gebäudespezifischen Notfallpläne; Details kann die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ festlegen. Der gebäudespezifische Notfallplan enthält mindestens einen Ablaufplan für Notfallmaßnahmen, einen Feuerwehreinsatzplan, einen Alarmierungsplan samt Personalisten mit den dienstlichen, privaten und nach Möglichkeit mobilen Rufnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin und Ansprechpartnerin und Ansprechpartner im Notfallverbund sowie einen Bergungsplan. Der Notfallplan ist regelmäßig zu aktualisieren.
2. Die beteiligten Einrichtungen stellen ihre Notfallpläne der zuständigen Feuerwehr sowie - mit Ausnahme der Feuerwehrpläne - den übrigen Partnern in elektronischer Form zur Verfügung. Aktualisierungen der Notfallpläne sind zeitnah mitzuteilen.
3. Notfallpläne sollten nach Möglichkeit auch für zeitlich begrenzte Ausstellungen der Kultureinrichtungen mit wertvollen Exponaten erstellt werden. Hierzu erfolgt eine formlose Ergänzung des Feuerwehrplanes sowie dessen Weiterleitung an die zuständige Feuerwehr.
4. Die beteiligten Einrichtungen stellen den anderen Vertragspartnern eine Kontaktliste der Ansprechpartner des Notfallverbundes zur Verfügung.
5. Um die notwendigen Ortskenntnisse sicherzustellen, organisiert die Arbeitsgruppe regelmäßige Besichtigungen der Liegenschaften aller am Notfallverbund beteiligten Einrichtungen durch das im Notfall zum Einsatz kommende Personal.
6. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit im Notfall pflegt die Arbeitsgruppe die Kontakte zu den für den Kulturgutschutz verantwortlichen Aufgabenträgern und Behörden, insbesondere der zuständigen Feuerwehr. Mit der Feuerwehr ist die Durchführung institutionsübergreifender Bergungsübungen in regelmäßigen Abständen anzustreben.

7. Jede am Notfallverbund beteiligte Einrichtung pflegt eigenständig den Kontakt zur zuständigen Feuerwehr und führt mit dieser die notwendigen Brandschauen und Schulungsmaßnahmen des Personals zur Brandbekämpfung durch. Die Weitergabe der Telefonnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz in der Kultureinrichtung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Alarmierungssystem der Feuerwehr hat eigenständig durch die beteiligten Einrichtungen zu geschehen.

b) Aufgaben im Notfall

1. Im Notfall leisten die beteiligten Einrichtungen gegenseitig uneigennützig organisatorische, personelle, materielle oder technische Hilfe, sofern ihrerseits entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe liegt beim unterstützenden Partner. Eine solche Entscheidung ist seitens der anderen Partner nicht angreifbar.
2. Die Hilfe betrifft insbesondere die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes sowie die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit.
3. Das Vorliegen eines Notfalls wird von der konkret betroffenen Einrichtung festgestellt. Die betroffene Einrichtung informiert die übrigen Mitglieder des Notfallverbundes. Diese begeben sich unverzüglich an den Ort, an dem sich der Notfall ereignet hat, um von dort aus die Koordinierung der Hilfeleistungen vornehmen zu können. Im Falle einer persönlichen Verhinderung soll nach Möglichkeit eine adäquate Vertretung sichergestellt werden. Die fachliche Einsatzleitung vor Ort übernimmt die nach dem Notfallplan der betroffenen Institution vorgesehene Person.

§ 5 Finanzierung und Haftung

1. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Realisierung der unter § 4 genannten Aufgaben erfolgt durch jede beteiligte Einrichtung selbst, sofern die Mittel verfügbar sind. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind durch diese Vereinbarung ausgeschlossen. Die geschädigte Vertragspartei kann Aufwendungen rückerstatten.
2. Die beteiligten Einrichtungen sowie die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen werden ihre Pflichten mit eigenüblicher Sorgfalt erfüllen. Sie nehmen die Aufgaben aus dieser Vereinbarung als eigene Aufgaben wahr.
3. Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig von der Haftung für alle Körper- und Sachschäden frei, die durch ein Handeln im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
4. Leistungspflichten gesetzlicher Unfallversicherungen sowie sonstige Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 6 Laufzeit, Änderung und Kündigung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt mit der Unterzeichnung durch die derzeitigen Vertragsparteien in Kraft
2. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Über die Annahme von Änderungen entscheidet die Arbeitsgruppe mit Zweidrittelmehrheit.
3. Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung, sowie fristunabhängig aus wichtigem Grund gekündigt werden. Im Falle von Änderungen dieser Vereinbarung besteht ein Sonderkündigungsrecht von zwei Monaten zum Inkrafttreten der geänderten Fassung. Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber den anderen Vertragsparteien zu erfolgen. Die Kündigung durch eine Vertragspartei berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

§ 7 Vertraulichkeit der überlassenen Daten

Die von den Partnern untereinander bereit gestellten Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken des Kulturgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln; die Regeln des Datenschutzes sind zu beachten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht bzw. nur vorbehaltlich der Einwilligung aller anderen Teilnehmer zulässig.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner wirken darauf hin, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Anlage: Mitglieder des Notfallverbundes Rendsburg-Eckernförde und Neumünster